

## **Begründung**

### **zur Siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz**

**vom 4. November 2021**

#### **1. Ziel und Strategie**

Die Siebenundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (27. CoBeLVO) regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 222 Millionen Infizierte und über 4,5 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 4 Millionen Menschen, davon über 183.000 in Rheinland-Pfalz infiziert, 94.113 Menschen sind verstorben, davon 4.009 in Rheinland-Pfalz (Stand: 8. Oktober 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und WHO).

Die 7-Tage-Inzidenz hat sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz seit Anfang Juli 2021 deutlich zugenommen und steigt damit wesentlich früher und schneller an als im vergangenen Jahr, als vergleichbare Inzidenzen erst im Oktober erreicht wurden. Bundesweit infizieren sich derzeit 154,5 Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen neu. In Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 106 (Stand: 4. November 2021, Quelle: Robert Koch-Institut). Derzeit werden bundesweit 3,73 Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen stationär mit einer COVID-19 Erkrankung zur Behandlung aufgenommenen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz, Stand: 4. November 2021). In Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bei 2,7 (Stand: 4. November 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und Landesuntersuchungsamt). Der Anteil an COVID-19-Fällen auf Intensivstation liegt bundesweit bei 10 % und in Rheinland-Pfalz bei 4,89 % (Stand: 4. November 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und Landesuntersuchungsamt). Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist nach wie vor komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden fast alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht (Quelle: Wöchentlicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zu COVID-19 vom 7. Oktober 2021). Diese Variante ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht schwerere Krankheitsverläufe.

Derzeit sind bundesweit 67,4 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft und ca. 70 % haben mindestens eine Impfdosis erhalten (Quelle: Robert Koch-Institut). Der Anteil geimpfter Personen steigt nur noch langsam an, es ist ein Rückgang der Impfbereitschaft zu verzeichnen. Es wird daher eindringlich an die Bevölkerung appelliert, die bestehenden Impfangebote schnellstmöglich wahrzunehmen. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Vor dem Hintergrund dieses Lagebildes erfolgt in der 27. CoBeLVO eine Überarbeitung des bisherigen Schutzkonzeptes zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Zentrales Ziel der 27. CoBeLVO ist es nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden und hierbei nur solche Maßnahmen zu treffen, die angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der Impfquote verhältnismäßig sind.

Da immer mehr Menschen geimpft und damit vor schweren Verläufen der Krankheit im hohen Maße geschützt sind, nimmt die Aussagekraft der 7-Tage-Inzidenz ab. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Änderung des § 28a IfSG ist eine Umstellung von dem früheren rein inzidenzbasierten System auf das in § 1 und § 2 geregelte Warnstufensystem erfolgt, dessen Warnstufen sich in Abhängigkeit der drei folgenden Leitindikatoren bestimmen: 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sowie Anteil Intensivbetten. Hierdurch rückt die tatsächliche Belastung des Gesundheits- und

Krankenhaussystems in den Blick. Die aktuelle epidemiologische Lage lässt sich alleine anhand der 7-Tage-Inzidenz nicht mehr ausgewogen abbilden. Ausgehend von diesem Warnstufensystem kann mit differenzierten Schutzmaßnahmen flexibel auf das Pandemiegeschehen reagiert werden.

Da sich geimpfte Personen und genesene Personen nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikant seltener mit dem Virus anstecken und zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit im Fall einer Infektion auch eine geringere Viruslast und damit ein geringeres Risiko der Infektionsweitergabe aufweisen, stellen sie für die Verbreitung der Infektion ein erheblich geringeres Risikopotential dar. Ihr Beitrag zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems ist um ein Vielfaches geringer als der von ungeimpften Personen. Vor diesem Hintergrund sind vollständige Angebots- oder Teilnahmeverbote für Geimpfte und Genesene in allen Warnstufen nicht mehr angemessen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Grundrechte der immunisierten Personen selbst als auch auf die Grundrechte von Gewerbetreibenden u.a., denen die Erbringung ihrer Dienstleistungen und Angebote an immunisierte Personen möglich sein muss. Eine Schließung von Einrichtungen, Angebots- oder Teilnahmeverbote sind daher für diese Gruppe in allen Warnstufen nicht mehr vorgesehen. Vielmehr wird - eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden - der Zutritt nicht-immunisierter Personen in einigen Bereichen schrittweise reduziert und von der Vorlage eines negativen Testnachweises abhängig gemacht („2G+“).

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, gelten die Basisschutzmaßnahmen grundsätzlich weiterhin für die gesamte Bevölkerung. Die Aufrechterhaltung dieser vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen sind auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren.

## **2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen**

### **Zu § 1**

§ 1 enthält allgemeine Regelungen zu den Bewertungsgrundlagen und Zielen der 27. CoBeLVO (§ 1 Absatz 1) und zum Warnstufensystem (§ 1 Absätze 2 bis 7).

### Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der 27. CoBeLVO.

In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden ausgehend von § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Bewertungsgrundlagen für die in der 27. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen dargestellt. Demnach beruhen die in der 27. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen auf der Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit geimpften Personen sowie der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der drei Leitindikatoren 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und Intensivbettenanteil. Der Leitindikator „7-Tage-Inzidenz“ gibt an, wie schnell sich das Virus verbreitet. Der Leitindikator „7-Tage-Hospitalisierungs-Wert“ zeigt an, wie viele Schwererkrankte es derzeit gibt und der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ misst die Belastung des Gesundheitswesens. Anhand dieser Bewertungsgrundlagen gelingt ein differenzierter Blick auf die epidemiologische Lage, auf deren Grundlage verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen werden können.

### Zu Absatz 2

Die 27. CoBeLVO sieht in einigen Regelungen differenzierte Schutzmaßnahmen je nach der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt geltenden Warnstufe vor (beispielsweise bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach § 5 Absatz 1 und der Sportausübung im Innenbereich nach § 12 Absatz 1). Hierdurch wird eine flexible Reaktion auf das jeweilige regionale Pandemiegeschehen ermöglicht. § 1 Absatz 2 stellt klar, dass sich die jeweilige Warnstufe nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 bis 6 bestimmt.

### Zu Absatz 3

§ 1 Absatz 3 regelt die unterschiedlichen Warnstufen für die 27.CoBeLVO. Zur Feststellung einer Warnstufe werden die drei Leitindikatoren 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und der Intensivbettenanteil betrachtet. Es sind drei Warnstufen vorgesehen, die gestuft nach den jeweils geltenden Wertebereichen aufsteigend geregelt sind.

Wann eine Warnstufe in einem bestimmten Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, ist in § 2 geregelt.

### Zu Absatz 4

§ 1 Absatz 4 definiert den Leitindikator der „7-Tage-Inzidenz“. Dieser gibt an, wie schnell sich das Virus verbreitet.

Maßgeblich ist die vom Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2021 in den Gebietseinheiten befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte. Es werden nicht die Veröffentlichungen der 7-Tage-Inzidenz durch das Robert-Koch-Institut zugrunde gelegt, da die ausländischen Stationierungstreitkräfte dort zwar bei der Ermittlung der Infektionen, nicht jedoch bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt werden und die Veröffentlichungen des Landesuntersuchungsamtes daher angesichts der hohen Präsenz ausländischer Stationierungstreitkräfte in einigen Regionen in Rheinland-Pfalz eine höhere Aussagekraft haben.

Die aktuellen Werte werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes veröffentlicht (§ 1 Absatz 7).

#### Zu Absatz 5

§ 1 Absatz 5 definiert den Leitindikator der 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz. Die aktuellen Werte werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes veröffentlicht (§ 1 Absatz 7).

#### Zu Absatz 6

§ 1 Absatz 6 definiert den Leitindikator „Anteil Intensivbetten“. Die aktuellen Werte werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes veröffentlicht (§ 1 Absatz 7).

### **Zu § 2**

§ 2 regelt den Zeitpunkt der Geltung der jeweiligen Warnstufen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt.

Die jeweilige Warnstufe gilt demnach am übernächsten Tag, nachdem zwei der drei Leitindikatoren die in § 1 Absatz 3 festgelegten Wertebereiche einer Warnstufe für drei aufeinanderfolgende Werktage (ohne Unterbrechung durch Sonn- und Feiertage) er-

reicht haben. Am übernächsten Tag, nachdem zwei der drei Leitindikatoren die festgelegten Wertebereiche einer Warnstufe für drei aufeinanderfolgende Werktage nicht mehr erreicht haben, gilt diese nicht mehr. Haben also beispielsweise in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens zwei der drei Leitindikatoren vom 8. bis 10. November 2021 den Wertebereich für die Warnstufe 2 erreicht, gilt diese ab dem übernächsten Tag, also dem 12. November 2021.

Hierbei ist es unerheblich, welche beiden Indikatoren während des Dreitagesabschnitts überschritten bzw. unterschritten sind. Ein Wechsel zwischen einzelnen überschrittenen bzw. unterschrittenen Indikatoren während des Dreitagesabschnitts ist unbeachtlich.

Die Kommunen haben den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt (bzw. nicht mehr gilt) in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung in geeigneter Weise in diesem Sinne kann etwa auf der Internetpräsenz der Kommune oder durch eine Pressemitteilung erfolgen.

### **Zu § 3**

§ 3 enthält Regelungen zu verschiedenen allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Legaldefinitionen zu in der 27. CoBeLVO verwendeten Begriffen. Die Legaldefinition zur Personenbegrenzung ist in der 27. CoBeLVO entfallen, da diese Schutzmaßnahme nicht mehr vorgesehen ist.

#### Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 definiert den Begriff des Abstandsgebots für die 27. CoBeLVO. Das Abstandsgebot gilt nunmehr nur noch dann, wenn einzelne Regelungen der 27. CoBeLVO dessen Geltung unter Verweis auf § 3 Absatz 1 ausdrücklich anordnen. In diesen Fällen ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die grundsätzliche Geltung des Abstandsgebots für Begegnungen im öffentlichen Raum ist in der 27. CoBeLVO entfallen.

Der Schutzmaßnahme des Abstandsgebots liegt der Gedanke zugrunde, dass die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen hinreichenden Abstand zwischen Personen vermieden werden kann.

### Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 Satz 2 definiert den Begriff der Maskenpflicht für die 27. CoBeLVO als Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen hingegen nicht. Hintergrund hierfür ist, dass Masken der genannten Standards - anders als einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, die nur dem Schutz anderer Menschen vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole dienen - auch dem Eigenschutz dienen. Die Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich - soweit in der 27. CoBeLVO nichts Abweichendes bestimmt ist - in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht immer dann, wenn einzelne Regelungen der 27. CoBeLVO deren Geltung unter Verweis auf § 3 Absatz 2 Satz 2 anordnen. Den Kommunen bleibt es jedoch unbenommen weiterhin auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Maskenpflicht für bestimmte Örtlichkeiten im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen (vgl. § 24 Abs. 2).

### Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 3 Absatz 3 Ausnahmen von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot vor.

Unter anderem kann nach § 3 Absatz 3 Satz 2 die Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test, also ein Testergebnis des jeweiligen Kalendertages, vorgelegt wird. Der Begriff „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen“ ist weit auszulegen. Erfasst werden alle Personen, die in gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr arbeiten. Dies sind neben den von § 7 erfassten Einrichtungen beispielsweise auch Einrichtungen der Gastronomie oder des Beherbergungsgewerbes oder Einrichtungen, in denen Dienstleistungen erbracht werden. Hintergrund der in § 3 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Ausnahme von der Maskenpflicht ist der Umstand, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Einrichtungen über den gesamten Zeitraum ihres Arbeitstags durchgängig eine Maske tragen müssen. Hierin unterscheidet sich die Situation von

den sonstigen Arbeits- und Betriebsstätten, in denen die Maskenpflicht für die Beschäftigten am Platz entfällt.

Die Ausnahme von der Maskenpflicht ist angemessen und auch infektiologisch vertretbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen tragen die Maske in der Regel über einen besonders langen Zeitraum, sodass die Maskenpflicht für diese besonders belastend ist. Durch die tagesaktuellen Schnell- und Selbsttests kann in der Regel mit guter Genauigkeit festgestellt werden, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend sind. Bestimmungen des Arbeitsschutzes zur Maskenpflicht bleiben unberührt.

Nach § 7 Absatz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind auch geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Maskenpflicht befreit.

#### Zu Absatz 4

Die Pflicht zur Kontakterfassung ist ein wichtiger Baustein, um potenzielle Infektionsketten zurückzuverfolgen und zu unterbrechen. Sie gilt immer dann, wenn die 27. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 3 Absatz 4 anordnet.

§ 3 Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Der oder die zur Datenerhebung Verpflichtete hat demnach insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen.

In der Regel soll eine digitale Erfassung der Daten angeboten werden. Bei einer digitalen Datenerfassung wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS-Verifikation wie bei der luca-App). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese Mög-



lichkeit missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in § 3 Absatz 4 Satz 3 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach § 3 Absatz 4 Satz 2 entfällt hingegen nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „ingecheckt“ hat.

#### Zu Absatz 5

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage, festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie sind daher ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung, um für bestimmte Begegnungen zusätzliche Sicherheit zu bieten. Die Testpflicht gilt immer dann, wenn die 27. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 3 Absatz 5 anordnet. Für diese Fälle konkretisiert § 3 Absatz 5 die Anforderungen an die Testpflicht.

Diese kann entweder durch einen durch geschultes Personal durchgeführten PoC-Antigen-Test (sog. Schnelltest) oder durch einen in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person selbst durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) erfüllt werden. Bei beiden Testarten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein: Eine zu testende Person und eine Person, die den Test entweder – beim Schnelltest - durchführt oder – beim Selbsttest – beobachtet. Eine Testung, die geschultes Personal an der eigenen Person vornimmt, ist daher ausgeschlossen. Beide Testarten müssen den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)) entsprechen. Daneben kann auch die Vornahme eines PCR-Tests die Pflicht nach § 3 Absatz 5 erfüllen. Die Betreiber einer Einrichtung sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung anzubieten. Bieten Sie dies an, sind sie jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen.

Für die Bescheinigung des Testergebnisses kann das bis zur 26. CoBeLVO als Anlage 1 beigefügte Formular, das nunmehr als Musterformular zur Verfügung gestellt ist (<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) genutzt werden, die Verwendung des Formulars ist aber nach der 27. CoBeLVO nicht mehr zwingend.

Für geimpfte Personen und genesene Personen entfällt die Testpflicht nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Dies wird in § 3 Absatz 5 Satz 6 Nr. 2 klargestellt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entfällt nach § 3 Absatz 7 Satz 6 Nr. 1 zudem die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre sowie Schüler und Schülerinnen. Hierdurch soll vermieden werden, dass gerade Familien vor einer erschwerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die zusätzlichen Testverpflichtungen stehen, weil beispielsweise den Kindern unter zwölf Jahren noch keine Impfmöglichkeit zur Verfügung steht. Da für Schülerinnen und Schüler zudem eine wöchentliche Testung im Rahmen des Schulbetriebs vorgesehen ist und Studien darauf hindeuten, dass jüngere Kinder meist weniger empfänglich für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 sind und wahrscheinlich eine niedrigere Viruslast als Erwachsene haben (Quelle: Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14. Juli 2021) , ist die Ausnahme und Entlastung der Familien mit Kindern auch infektiologisch vertretbar. Als Ausweis der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe reicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahren der Kinderausweis oder Personalausweis oder die Vorlage eines Schülersausweises, den Schülerinnen und Schüler an ihren Schulen beantragen können.

#### Zu Absatz 6

§ 3 Absatz 6 ordnet an, dass Kinder bis drei Monate nach der Vollendung ihres zwölften Lebensjahres den geimpften oder genesenen Person gleichgestellt werden.

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 erst für Kinder ab 12 Jahre von der Ständigen Impfkommision empfohlen wird und sie aufgrund der medizinisch erforderlichen Wartefristen in der Regel erst drei Monate nach Vollendung des zwölften Lebensjahres vollständig geimpft sein können. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass Kinder nicht von der Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Zudem sollen Familien mit Kindern hierdurch entlastet werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Studien darauf hindeuten, dass jüngere Kinder meist weniger empfänglich für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 sind und wahrscheinlich eine niedrigere Viruslast als Erwachsene haben (Quelle: Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14. Juli 2021), auch infektiologisch vertretbar.

### Zu Absatz 7

§ 3 Absatz 7 enthält die Definition der nicht-immunisierten Person i.S.d. 27. CoBeLVO.

### Zu Absatz 8

§ 3 Absatz 8 ordnet die Beachtung der auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die Hygienekonzepte, die auf der genannten Internetseite unter der Rubrik „Hygienekonzepte auf der Grundlage der Siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung“ veröffentlicht sind; nicht auf solche Konzepte, die im Archiv eingestellt sind.

### Zu Absatz 9

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 3 Absatz 9 die zuständigen Kreisordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Schutzmaßnahmen der § 3 Absatz 1 bis 5 zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind hoch. Es muss sich um einen Einzelfall handeln und das Schutzniveau vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 muss bei Abweichung von bestimmten Bestimmungen vergleichbar mit demjenigen bei deren Einhaltung sein; dies wird in der Regel nur beim Vorliegen besonderer zusätzlicher Umstände der Fall sein. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss zudem aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar sein und der Zweck der Verordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisordnungsbehörde.

### Zu Absatz 10

Aufgrund der vergleichsweise geringen Infektionsgefahr im Außenbereich und der inzwischen erreichten Impfquote gelten für den Außenbereich grundsätzlich keine Beschränkungen mehr. Etwas anderes gilt nur, soweit die in §§ 4 bis 17 angeordneten Schutzmaßnahmen ausdrücklich den Außenbereich betreffen (z.B. in § 5 für Veranstaltungen). Dies wird in § 3 Absatz 10 klargestellt.

## **Zu § 4**

Eine zahlenmäßige Begrenzung der Personenzahl bei Zusammenkünften im öffentlichen Raum ist in der 27. CoBeLVO nicht mehr vorgesehen. Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind nunmehr mit einer unbegrenzten Anzahl an nicht-immunisierten und immunisierten Personen zulässig, soweit in den übrigen Regelungen der 27. CoBeLVO für bestimmte Zusammenkünfte nichts anderes geregelt wird. § 4 enthält daher nunmehr nur noch Regelungen zu Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen (§ 4 Absatz 1), zu Versammlungen (§ 4 Absatz 2) und zu öffentlichen Wahlen (§ 4 Absatz 3).

## **Zu § 5**

§ 5 enthält Regelungen zu Veranstaltungen, also zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad.

Es wird unterschieden zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 5 Absatz 1) und Veranstaltungen im Freien (§ 5 Absatz 2). Die Vorschriften gelten für private und nicht private Veranstaltungen gleichermaßen. Auch für Kirmes, Volksfeste, Messen Spezialmärkte, Flohmärkte und ähnliches im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte gelten die Regelungen für Veranstaltungen, auch wenn dies in der 27. CoBeLVO – im Gegensatz zur 26. CoBeLVO - nicht mehr ausdrücklich klargestellt wird.

§ 5 Absatz 5 enthält spezielle Regelungen für Bestattungen.

### Zu Absatz 1

Die bislang geltenden Beschränkungen und Schutzauflagen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen werden in der 27. CoBeLVO aufrechterhalten.

Es ist nach wie vor nur ein bestimmtes Kontingent nicht-immunisierter Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen. Dieses bestimmt sich in Abhängigkeit von der am Veranstaltungsort geltenden Warnstufe. Gilt für den Veranstaltungsort die Warnstufe 1, sind 250, bei Erreichen der Warnstufe 2 100 und bei Erreichen der Warnstufe 3 50 nicht-immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen. Hierdurch kann den regional unterschiedlichen Infektionsrisiken passgenau Rechnung getragen werden.

Nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Kenntnisstand ist das Risiko, dass immunisierte Personen das Virus übertragen deutlich vermindert und eine vollständige Impfung schützt sehr gut vor einer schweren Erkrankung (Quelle: Robert Koch-Institut, COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), Stand: 2. November 2021). Es ist daher nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Kenntnisstand davon auszugehen, dass geimpfte oder genesene Personen bei der Infektionsausbreitung und der Hospitalisierung eine deutlich geringere Rolle als nicht-immunisierte Personen spielen. Daher können über das Kontingent nicht-immunisierter Personen hinaus geimpfte Personen und genesene Personen (sowie diesen gleichgestellte Personen) in unbegrenzter Anzahl teilnehmen (2G+ Regel). Bei der Ermittlung der Anzahl nicht-immunisierter Personen zählen nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer mit. Dienstleister bei privaten Feiern, Schausteller bei Volksfesten, Sportler bei Sportveranstaltungen oder die Auftretenden bei Kulturveranstaltungen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin kann zwischen zwei Schutzkonzepten zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV 2 wählen: Entweder gilt für die gesamte Veranstaltung das Abstandsgebot oder es gilt für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot kann auch durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz („Schachbrett“) gewahrt werden. Es gilt zudem die Testpflicht und zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von potenziellen Infektionsketten die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerdem hat die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet. Die Kontrolle des Hygienekonzepts obliegt der Kreisordnungsbehörde (§ 5 Absatz 4).

### Zu Absatz 2

Aufgrund des geringeren Infektionsrisikos im Freien und der steigenden Impfquote konnten in der 27. CoBeLVO Einschränkungen für Veranstaltungen im Freien weitestgehend entfallen.

Eine Ausnahme gilt für solche Veranstaltungen, bei denen Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze einnehmen und eine Einlasskontrolle oder ein Ticketvorverkauf gegeben sind. Da sich die Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei solchen Veranstaltungen in der

Regel über einen längeren Zeitraum neben denselben Personen aufhalten, besteht hier ein höheres Infektionsrisiko als bei anderen Veranstaltungen im Freien. Daher gilt in diesen Fällen die Testpflicht und die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere die Einhaltung der Testpflicht gewährleistet. Ein fester Platz i.S. dieser Vorschrift erfordert eine gewisse Statik, er kann sowohl sitzend als auch stehend eingenommen werden.

Da es sich bei Martinsumzügen und Weihnachtsmärkten in der Regel nicht um Veranstaltungen mit festen Plätzen und Einlasskontrolle oder Ticketvorverkauf handelt, gelten für diese Veranstaltungen, wenn sie ausschließlich im Freien stattfinden, keine Einschränkungen mehr.

### Zu Absatz 3

Angesichts des geringeren Infektionsrisikos bei Veranstaltungen, die mit nur wenigen nicht-immunisierten Personen stattfinden, gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht nicht für solche Veranstaltungen im Innenbereich, an denen maximal 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 am Veranstaltungsort mit maximal zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 mit maximal fünf) nicht-immunisierten Personen und im Übrigen nur geimpften oder genesenen oder diesen gleichgestellten Personen, teilnehmen bzw. zuschauen. Es gelten dann lediglich die Testpflicht, die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts und die Pflicht zur Kontakterfassung.

### Zu Absatz 5

Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen im Freien gelten nach der 27. CoBeLVO keine Einschränkungen mehr.

Finden Zusammenkünfte anlässlich Bestattungen in geschlossenen Räumen statt, bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Bestattungen sind nach wie vor gegenüber anderen Veranstaltungen im Innenbereich privilegiert. Es gelten - anders als bei sonstigen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen - weder die Testpflicht noch die Pflicht zur Kontakterfassung und die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts. Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gilt jedoch für alle Anwesenden die Maskenpflicht. Diese entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. Ein fester Platz erfordert eine gewisse Statik, er kann sowohl sitzend als auch stehend eingenommen werden.

Diese Privilegierung gilt lediglich für die Beisetzung als solche; für eine im Anschluss an eine Bestattung stattfindende Veranstaltung (sog. „Trauerkaffee“) gelten die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen nach § 5 Absatz 1 bis 3.

#### Zu Absatz 6

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 5 Absatz 6 die zuständige Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der § 5 Absatz 1 bis 5 zu erteilen. Hinsichtlich der Anforderungen wird auf die Ausführungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 9 verwiesen, für deren Erteilung die gleichen Anforderungen gelten.

#### **Zu § 6**

§ 6 enthält spezielle Regelungen für Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die den allgemeinen Bestimmungen des § 5 vorgehen.

Für Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften im Freien gelten angesichts der steigenden Impfquote und des geringeren Infektionsrisikos im Freien in der 27. CoBeLVO keine Einschränkungen mehr.

Für Veranstaltungen und Versammlungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen gelten nunmehr folgende Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2:

Nach § 6 Absatz 1 gilt das Abstandsgebot; dieses kann analog zu den Regelungen bei Veranstaltungen auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“). Zudem gilt nach § 6 Absatz 2 die Maskenpflicht. Diese entfällt aus Verhältnismäßigkeitsgründen für Geistliche, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen. Überdies gilt die Pflicht zur Kontakterfassung, um Infektionsketten nachzuverfolgen (§ 6 Absatz 3 Satz 1) sowie die Pflicht zur Zutrittssteuerung (§ 6 Absatz 3 Satz 3).

Nehmen nicht mehr als 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 nicht mehr als zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 nicht mehr als fünf) nicht-immunisierte Personen

an den Veranstaltungen der Religions- oder Glaubensgemeinschaften und im Übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfallen angesichts des dann bestehenden geringeren Infektionsrisikos das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (§ 6 Absatz 4).

## **Zu § 7**

§ 7 regelt als Auffangvorschrift die Voraussetzungen für die Öffnung öffentlicher und gewerblicher Einrichtungen, die nicht bereits unter speziellere Vorschriften der 27. CoBeLVO fallen.

Um eine Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in diesen Einrichtungen zu verhindern, gelten die Maskenpflicht und das Abstandsgebot. Die Personenbegrenzung ist angesichts der steigenden Impfquote entfallen.

## **Zu § 8**

§ 8 Absätze 1 und 2 regeln allgemeine Bestimmungen für alle Arbeits- und Betriebsstätten sowie für Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen. § 8 Absatz 3 bis Absatz 6 enthalten spezielle Regelungen für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (§ 8 Absatz 3), die Erbringer körpernaher Dienstleistungen (§ 8 Absatz 4), Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 8 Absatz 5) und die Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 8 Absatz 6).

### Zu Absatz 1

Mit der 27. CoBeLVO wurden auch die Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen aufgenommen, die bisher in § 4 Absatz 2 der 26. CoBeLVO geregelt waren. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus aber nicht. Es gilt die Maskenpflicht, die jedoch entfällt, wenn die anwesenden Personen einen festen Platz einnehmen.

### Zu Absatz 2



Nach § 8 Absatz 2 gilt in allen Arbeits- und Betriebsstätten eine Testpflicht für Personen, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Werktage (Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktage nicht) aufgrund von Urlaub oder vergleichbarer Dienst- oder Arbeitsbefreiung nicht gearbeitet haben.

Urlaub und vergleichbare Dienst- oder Arbeitsbefreiungen sind - egal ob zuhause, im Inland oder im Ausland - regelmäßig mit zahlreichen Kontakten zu Menschen verbunden, die man sonst nicht oder nicht so intensiv trifft. Die Testpflicht soll verhindern, dass das hierdurch entstehende erhöhte Infektionsrisiko in die Belegschaften der Betriebe hineingetragen wird, indem sie eine schnelle Identifikation und Isolation von Infektionsquellen ermöglicht.

Als Tests kommen auch die vom Arbeitgeber nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellten Tests in Betracht, da Beschäftigte Selbsttests im Beisein einer von Arbeitgeberseite beauftragten Person durchführen können. Diese Tests müssen unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme durchgeführt werden, das Betriebsgebäude darf hierzu betreten werden.

Die Testpflicht gilt nicht, wenn es sich nicht um eine urlaubsbedingte Abwesenheit handelt, sondern diese durch Krankheit, Schichtarbeit, Homeoffice, Dienstreisen etc. begründet ist. Die Voraussetzung der urlaubsbedingten Abwesenheit ist insoweit eng auszulegen. In zeitlicher Hinsicht genügt die Testvornahme am ersten Arbeitstag in Präsenz. Wird der erste Arbeitstag nach dem Urlaub im Homeoffice begangen, gilt die Testpflicht für den ersten Arbeitstag ohne Homeoffice.

### Zu Absatz 3

Für alle Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, die nicht unter speziellere Vorschriften der 27. CoBeLVO fallen, gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Für die dienstleistende Person kann die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Satz 2 entfallen.

### Zu Absatz 4

§ 8 Absatz 4 regelt Schutzauflagen für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Das sind solche Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen Kundinnen oder Kunden und der dienstleistenden Person nicht eingehalten werden kann (unabhängig davon, ob sie aus hygienischen, medizinischen oder sonstigen Gründen erbracht werden).

Zur Verringerung des Infektionsrisikos gilt zwischen den einzelnen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot. Zudem gilt wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund der nicht vermeidbaren Nahkontakte - anders als bei sonstigen Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 - die Pflicht zur Kontakterfassung und (außer bei Rehabilitationssport und Funktionstraining) sowohl für das Personal als auch für die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht. Für die dienstleistende Person kann die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Satz 2 entfallen. Zudem gilt die Maskenpflicht für die Kundinnen und Kunden nicht, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann. Für die Kundinnen und Kunden gilt zudem unabhängig von der Warnstufe die Testpflicht. Diese gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden. Die Testpflicht nach § 8 Absatz 3 gilt nicht für die dienstleistenden Personen.

#### Zu Absatz 6

Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen ist zulässig. Wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund des besonders engen Kontakts und des vermehrten Aerosolausstoßes gelten strenge Auflagen. Ergänzend zu den Regelungen der 27. CoBeLVO gilt das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichte Hygienekonzept.

#### **Zu § 9**

§ 9 regelt Schutzauflagen für den Innenbereich gastronomischer Einrichtungen.

Für den Außenbereich sind die Schutzauflagen angesichts des dort bestehenden geringeren Infektionsrisikos und der steigenden Impfquote entfallen. Hingegen sind für den Innenbereich Schutzauflagen zur Verringerung des Infektionsrisikos aufgrund des dortigen höheren Infektionsrisikos nach wie vor erforderlich. Die geltenden Schutzauflagen unterscheiden sich aufgrund des unterschiedlichen Infektionsrisikos nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden nicht-immunisierten Personen.

Sind nur maximal 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 fünf) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend und im Übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen (2G+), gelten lediglich die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts, die Pflicht zur Kontakterfassung

und für das Personal die Maskenpflicht (die jedoch nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Satz 2 entfallen kann). Zudem gilt für Gäste die Testpflicht.

Sind mehr als 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 fünf) nicht-immunisierte Personen im Innenbereich der gastronomischen Einrichtung anwesend, gelten zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot und auch für die Gäste die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt jedoch unmittelbar am Platz.

In Kantinen und Mensen sind die in der zugehörigen Einrichtung (Unternehmen, Universität etc.) beschäftigten oder ihr angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen; für externe Besucher gilt hingegen die Testpflicht.

## **Zu § 10**

Auch für Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus nach wie vor erforderlich. Die geltenden Schutzauflagen sind in § 10 geregelt.

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Beherbergungsbetriebs gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 1 und im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 3 Absatz 2 Satz 2, da in diesen Bereichen mit vermehrter Interaktion zwischen verschiedenen Gästen und daher einem erhöhten Übertragungsrisiko zu rechnen ist. Öffentlich zugänglich sind solche Bereiche, zu denen alle Gäste des Beherbergungsbetriebs Zugang haben und die sie im Rahmen ihres dortigen Aufenthalts nutzen, beispielsweise Aufenthaltsräume, Bibliotheken des Betriebs, aber etwa auch Bereiche wie der Eingangsbereich eines Hotels, Hotelflure, Aufzüge oder hotel-eigene Parkhäuser. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit potenzieller Infektionsketten gilt zudem die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerdem hat der Betreiber ein Hygienekonzept vorzuhalten.

Für Gäste von in § 10 Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen (z.B. Hotels und Jugendherbergen) gilt zusätzlich bei Anreise die Testpflicht, da in diesen Einrichtungen in der Regel mit häufigen Begegnungen unterschiedlicher Gäste zu rechnen ist. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden eine Nachttestung durchzuführen. Die Testpflicht gilt gleichermaßen für touristisch wie geschäftlich reisende Personen.

Um einen Gleichklang zu den geltenden Bestimmungen in anderen Bereichen zu gewährleisten, gelten für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, für die Nutzung einer Sauna und Wellness- und Kosmetikangebote, für Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sowie gastronomische Angebote die jeweiligen Bestimmungen der 27. CoBeLVO. Für gastronomische Angebote gelten dementsprechend die Bestimmungen des § 9, allerdings mit der Maßgabe, dass sich die Testpflicht für Gäste von Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 (bei Anreise und nachfolgend alle 72 Stunden) bestimmt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass für die Inanspruchnahme des gastronomischen Angebots keine zusätzlichen Testungen zu den für die Übernachtung vorgeschriebenen Testungen erforderlich ist.

Sind maximal 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 fünf) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend und im Übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen (2G+), entfallen analog zu den in der Gastronomie und bei Veranstaltungen geltenden Regelungen die Masken- und Abstandspflicht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass alle nicht-immunisierten Gäste einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorweisen können.

## **Zu § 11**

§ 11 enthält Regelungen betreffend die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel.

### Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 sieht nach wie vor erforderliche Auflagen für Reisebus- und Schiffsreisen vor. Die Schutzauflagen geltend sowohl für Tagesfahrten als auch für mehrtägige Reisen.

Da die Teilnehmer solcher Reisen über einen längeren Zeitraum und auch in geschlossenen Räumen zusammenkommen und das Abstandsgebot im Rahmen solcher Reisen häufig nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht, die nur im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt, entfällt.

Weiterhin gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Testpflicht nach § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass alle 72 Stunden, gerechnet ab der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen ist. Die Testpflicht gilt nicht bei eintägigen Schiffsfahrten ohne Übernachtung, da die Reisenden bei diesen für einen kürzeren Zeitraum

und im Vergleich zu Busreisen auf weniger engem Raum und in der Regel nicht ausschließlich in Innenräumen zusammenkommen.

Bei mehrtägigen Reisen ist die erste Testung bei Reisebeginn und alle 72 Stunden ab Vornahme der letzten Testung eine weitere Testung vorzunehmen. Diese Nachtestung ist bei Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen erforderlich, da hier eine erhöhte Interaktion zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist. Findet die Übernachtung im Rahmen solcher mehrtägiger Bus- und Schiffsreisen in Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 Nr. 1 und 2 statt und werden im Rahmen dieser Reise unterschiedliche Einrichtungen aufgesucht, gilt neben der Testpflicht nach § 11 Absatz 3 alle 72 Stunden, dass bei Anreise in eine neue Einrichtung jeweils die Testpflicht nach § 10 Absatz 2 zu beachten ist. Gäste, die im Rahmen ihrer Schiffs- oder Busreise beispielsweise jeden Abend in einem anderen Hotel übernachten, müssen jeden Abend ein negatives Testergebnis nach § 3 Absatz 5 vorlegen. Gäste, die während einer mehrtägigen Schiffs- oder Busreise immer in dasselbe Hotel zurückkehren, müssen bei Anreise im Hotel einen Testnachweis vorlegen und alle 72 Stunden eine erneute Testung vornehmen. Aufgrund des geringeren Infektions- und Hospitalisierungsrisikos immunisierter Personen entfällt die Maskenpflicht, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.

## **Zu § 12**

§ 12 enthält in Absatz 1 Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport und in Absatz 4 zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Profi- und Spitzensport. Der Begriff Training ist weit zu verstehen. Neben regelmäßigen Übungseinheiten umfasst er auch einmalig oder nur für ein bestimmtes Zeitintervall durchgeführte Übungseinheiten (beispielsweise Tages- oder Wochenkurse). § 12 Absatz 2 regelt Schutzauflagen für Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und Saunen. Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 12 Absatz 3 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 5 zu Veranstaltungen. Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind Sportanlagen i.S.d. § 12. Für sie gelten die übrigen Regelungen des Amateur- und Freizeitsports bzw. Profi- und Spitzensport.

### Zu Absatz 1

Die Regelung des § 12 Absatz 1 bezieht sich auf das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport. Unerheblich ist dabei, ob das Training angeleitet ist oder nicht.

Für die Sportausübung im Außenbereich gelten aufgrund des geringeren Infektionsrisiko und der steigenden Impfquote in der 27. CoBeLVO keine Schutzauflagen und Beschränkungen mehr.

Für die Sportausübung im Innenbereich ist es angesichts des höheren Infektionsrisikos, der im Übrigen reduzierten Schutzauflagen (bis auf die Testpflicht gelten keine Schutzauflagen mehr), der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfstoffen sowie des steigenden Infektionsgeschehens geboten, die zulässige Anzahl der beim Training und Wettkampf gleichzeitig anwesenden nicht-immunisierten Personen zu begrenzen. Die zugelassene Anzahl der nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmt sich in Abhängigkeit von der in einer Kommune geltenden Warnstufe: In Warnstufe 1 sind maximal 25, in Warnstufe 2 maximal zehn und in Warnstufe 3 maximal fünf nicht-immunisierte Personen zulässig. Hierdurch wird dem jeweiligen regionalen Infektionsgeschehen passgenau Rechnung getragen. Bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl zählen nur Personen mit, die an der eigentlichen Sportausübung teilnehmen. Die Trainerin bzw. der Trainer oder die Schiedsrichterin bzw. der Schiedsrichter zählen daher bei der Ermittlung der Gruppengröße nicht mit.

Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die lediglich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und darüber hinaus eine unbegrenzte Anzahl an genesenen oder geimpften oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Impfung für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren erst seit dem 19. August 2021 von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird und in dieser Altersgruppe die Impfquote noch nicht hoch ist. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass die für die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wichtige gemeinsame Sportausübung auch in Warnstufe 2 und 3 möglich bleibt.

Nach wie vor dürfen sich mehrere Gruppen, denen die gemeinsame Sportausübung gestattet ist, zeitgleich auf oder in einer Sportanlage aufhalten, sofern eine klare Abgrenzung zwischen den Gruppen erfolgt und sichergestellt ist, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.

## Zu Absatz 2

Für den Außenbereich von Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und Saunen gelten aus den zu § 10 Absatz 1 genannten Gründen in der 27. CoBeLVO keine Schutzauflagen mehr.

Im Innenbereich gelten die Pflicht zur Kontakterfassung, und die Testpflicht nach § 3 Absatz 5. Zudem ist die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher, die zeitgleich in geschlossenen Räumen der Einrichtung anwesend sein dürfen, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen. Mit diesem Erfordernis wird dichtem Gedränge an bestimmten stark frequentierten Bereichen vorgebeugt und die Möglichkeit des Abstandshaltens deutlich verbessert.

Der Betreiber hat außerdem für den Innenbereich der genannten Einrichtungen ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere Nutzungsregelungen für Umkleiden, Duschen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen vorsieht, die eine effektive Vermeidung von Infektionen sicherstellt sowie Regelungen zur zulässigen Besucherzahl enthält.

Sind im Innenbereich einer der genannten Einrichtungen nicht mehr als 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 maximal zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 maximal fünf) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig und im Übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen anwesend, entfällt diese Begrenzung der Personenzahl. Dies ist infektiologisch vertretbar, da aufgrund der geringen Anzahl nicht-immunisierter Personen das Risiko der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 reduziert ist.

## Zu Absatz 4

Im Profi- und Spitzensport ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung in § 12 Absatz 4 ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff des Spitzen- und Profisports fallen.

## **Zu § 13**

§ 13 enthält Bestimmungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen.

### Zu Absatz 1

§ 13 Absatz 1 enthält Regelungen für Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen. Ähnliche Einrichtungen in diesem Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben.

Für den Außenbereich von Freizeiteinrichtungen nach § 13 Absatz 1 gelten aufgrund des geringeren Infektionsrisiko und der steigenden Impfquote keine Schutzauflagen und Beschränkungen mehr.

Für den Innenbereich sind Schutzauflagen aufgrund des höheren Infektionsrisikos nach wie vor geboten. Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, soweit die Art des Freizeitangebots dies zulässt. Zudem gelten die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Die zulässige Besucherzahl muss auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen.

### Zu Absatz 3

Aufgrund des geringeren Infektionsrisiko und der steigenden Impfquote gelten auch für den Außenbereich von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen keine Auflagen und Beschränkungen mehr.

Für den Innenbereich sind aufgrund des höheren Infektionsrisikos nach wie vor Schutzauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 erforderlich. Es gelten analog zu den Regelungen für Freizeiteinrichtungen nach § 13 Absatz 1 das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Das bisherige Erfordernis einer Genehmigung der zulässigen Personenhöchstzahl ist in der 27. CoBeLVO nicht mehr vorgesehen.

## **Zu § 14**



In § 14 sind Schutzauflagen für den Bereich der schulischen Bildung geregelt. § 14 Absatz 1 bis 5 enthalten Bestimmungen zum Schulbetrieb, § 14 Absatz 6 zu Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte und § 14 Absatz 7 zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut. Nach § 14 Absatz 8 sind § 14 Absatz 1 bis 3 auf Schulen für Gesundheitsfachberufe und Pflegeschulen entsprechend anwendbar

#### Zu Absatz 1

Nach § 14 Absatz 1 gilt für den Schulbetrieb der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ ([www.corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr\\_2021/22/11.\\_Hygieneplan\\_mit\\_Markierung.pdf](http://www.corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr_2021/22/11._Hygieneplan_mit_Markierung.pdf)). Insbesondere gilt nach dessen Maßgabe die Maskenpflicht unter Beachtung der Warnstufen gemäß § 1 Absatz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung. Zudem gilt für die Teilnahme am Präsenzunterricht geregelte Voraussetzung einer einmal wöchentlichen Testung auf das SARS-CoV-2 Virus. Es wird klargestellt, dass diese Testpflicht nicht für geimpfte oder genesene Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler gilt und dass die Testpflicht abweichend von § 3 Absatz 7 Satz 7 Nr. 1 und Absatz 8 auch für Kinder bis einschließlich 11 Jahre und Schülerinnen und Schüler besteht. Um die anlassunabhängige Teststrategie im Schulbereich engmaschig überprüfen zu können, sieht § 14 Absatz 1 Satz 4 vor, dass die Daten zu den Selbsttests von den Schulen wöchentlich anonymisiert elektronisch an die Schulaufsicht übermittelt werden müssen.

#### Zu Absatz 2

§ 14 Absatz 2 regelt Ausnahmen von der Maskenpflicht.

### **Zu § 15**

#### Zu Absatz 1

Der Regelbetrieb findet in allen Kindertagesstätten ohne Einschränkungen im Angebotsumfang und der Angebotsstruktur und unter Beachtung der Hygienevorgaben des § 15 Absatz 3 und 4 statt.

#### Zu Absatz 2

§ 15 Absatz 2 enthält Regelungen zur Notbetreuung für den Fall, dass Betreuungsangebote auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen nach § 24 eingeschränkt werden.

#### Zu Absatz 3

15 Absatz 3 enthält Regelung zur Maskenpflicht in Kindertageseinrichtungen.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die Maskenpflicht in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Bring- und Holsituation im Innenbereich der Einrichtung und im Übrigen erst in Warnstufe 3 gilt. Der Hinweis auf die Hygiene-Empfehlungen oder das Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs-/ Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz, der bislang in § 15 Abs. 3 enthalten war, ist entfallen.

#### Zu Absatz 4

§ 15 Absatz 4 enthält Regelungen zu Elternausschusswahlen in Kindertagesstätten.

### **Zu § 16**

§ 16 regelt insgesamt den Bereich verschiedener Bildungsmaßnahmen. Im Einzelnen enthält § 16 Regelungen für die Hochschulen (Absatz 1), zur Zulässigkeit von außerschulischen Bildungsmaßnahmen (Absatz 2), zu Kinder- und Jugendarbeit (Absatz 4) sowie zu außerschulischem Musik- und Kunstunterricht (Absatz 5). Die speziellen Regelungen für Fahrschulen sind in der 27. CoBeLVO entfallen. Auf den praktischen und theoretischen Fahrschulunterricht sind nunmehr die allgemeinen Regelungen zu außerschulischen Bildungsmaßnahmen anwendbar.

#### Zu Absatz 1

Studium und Lehre leben von persönlichen Austausch. Lehrveranstaltungen sollen im Wintersemester 2021/22 daher vorwiegend wieder in Präsenz stattfinden.

Um eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, gelten folgende Schutzauflagen für Lehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen: Es gilt die 3G-Regelung sowohl für Studierende als auch Lehrende. An den Lehrveranstaltungen

können nur Personen teilnehmen, die entweder geimpft oder genesen sind oder einen Test nach § 3 Absatz 7 Nr. 1 (Schnelltest) durchgeführt haben. Darüber hinaus gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Für die einzelne Lehrveranstaltung gilt entweder für alle Studierenden und Lehrenden das Abstandsgebot von 1,5 Metern oder die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot kann analog den Regelungen für Veranstaltungen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“). Vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere bei praktischen Elementen des Studienfachs, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist.

Da in den Hochschulen eine Vielzahl verschiedener Menschen zusammen kommt, haben die Hochschulen darüber hinaus für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

#### Zu Absatz 2

§ 16 Absatz 2 erfasst Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Absatz 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Absatz 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, ist § 16 Absatz 2 nicht anwendbar. Insoweit gelten die Regelungen des § 8 und des § 14.

Für außerschulische Bildungsangebote i.S.d. § 16 Absatz 2 im Freien gelten in der 27. CoBeLVO aufgrund des geringeren Infektionsrisikos und der steigenden Impfquote keine Beschränkungen und Auflagen mehr.

Für außerschulische Bildungsmaßnahmen in geschlossenen Räumen sind aufgrund des höheren Infektionsrisikos nach wie vor Schutzauflagen erforderlich. Die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischen Bildungsangeboten kann zwischen drei verschiedenen Schutzkonzepten wählen: Entweder gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht am Platz oder es gilt für alle das Abstandsgebot oder es gilt

für alle die Testpflicht. Entscheidet sich die Anbieterin oder der Anbieter für die Geltung des Abstandsgebots, kann dieses durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz („Schachbrett“) gewahrt werden. Zusätzlich gilt bei allen drei Schutzkonzepten die Pflicht zur Kontakterfassung, die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts sowie für Personen, die sich nicht am Platz befinden, die Maskenpflicht.

#### Zu Absatz 4

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik sind auch mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung möglich, soweit die Vorgaben des genannten Hygienekonzepts, insbesondere die Testpflicht, sowie die sonstigen in § 16 Absatz 4 genannten Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht, Pflicht zur Kontakterfassung) eingehalten werden. Ergänzend wird auf die Vorgaben für die Öffnung von Beherbergungseinrichtungen (§ 10) verwiesen.

#### Zu Absatz 5

Die 27. CoBeLVO sieht aufgrund des im Freien bestehenden geringeren Infektionsrisikos und der steigenden Impfquote keine Beschränkungen und Auflagen mehr für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht im Freien vor. Für den Innenbereich sind aufgrund des dort bestehenden höheren Infektionsrisikos nach wie Schutzauflagen und Beschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geboten. Es gelten aus den dort genannten Gründen die Beschränkungen und Auflagen, die auch für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich gelten mit der Maßgabe, dass die Testpflicht nur bei Tätigkeiten gilt, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen.

### **Zu § 17**

§ 17 enthält verschiedene Regelungen für kulturelle Einrichtungen.

#### Zu Absatz 1

Für den Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen sowie den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Veranstaltungen (§ 5). Dies wird in § 17 Absatz 1 und 3 klargestellt.

### Zu Absatz 2

§ 17 Absatz 2 enthält Regelungen für die Durchführung des Probenbetriebs der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich. Findet der Probenbetrieb in geschlossenen Räumen statt, gelten die Schutzauflagen, die auch für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht (§ 16 Absatz 5) gelten. Findet der Probenbetrieb im Freien statt, bestehen aufgrund des dort bestehenden geringeren Infektionsrisikos und der steigenden Impfquote in der 27. CoBeLVO keine Beschränkungen und Auflagen mehr.

### Zu Absatz 4

§ 17 Absatz 4 enthält Schutzauflagen für den Innenbereich von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen. Diese unterscheiden sich aufgrund des unterschiedlichen Infektionsrisikos je nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden nicht-immunisierten Personen.

Sind nur bis zu 25 (bzw. in Warnstufe 2 bis zu zehn und in Warnstufe 3 bis zu fünf) nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, gelten lediglich die Pflicht zur Kontakterfassung, die Testpflicht und für das Personal die Maskenpflicht (die jedoch nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Satz 2 entfallen kann).

Sind mehr als 25 (bzw. in Warnstufe 2 mehr als zehn und in Warnstufe 3 mehr als fünf) nicht-immunisierte Personen anwesend, gelten zusätzlich das Abstandsgebot und die Maskenpflicht auch für die Besucherinnen und Besucher.

Im Freien gelten aufgrund des dort bestehenden geringeren Infektionsrisikos sowie der steigenden Impfquote in der 27. CoBeLVO keine Beschränkungen und Auflagen mehr.

### **Zu § 18**

§ 18 enthält Besuchs- und Zutrittsregelungen für Krankenhäuser und andere infektiologisch besonders sensible Einrichtungen des Gesundheitswesens.

In diesen Einrichtungen befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Die Besuchs- und Zutrittsregelungen des § 18 verfolgen den Zweck, einen Eintrag des Coronavirus SARS-

CoV-2 in diese Einrichtungen möglichst zu vermeiden, um die Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch das Personal dieser für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen.

§ 18 Absatz 1 bis 5 und 9 regeln das Betreten der Einrichtungen zum Besuch von Patienten und Patientinnen. § 18 Absatz 6 bis 8 enthalten Zutrittsregelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.

#### Zu Absatz 1

§ 18 Absatz 1 bestimmt, dass ein Betreten von Krankenhäusern und anderen in § 18 Absatz 1 genannten Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen zulässig ist. Eine Person ist tagesaktuell getestet, wenn sie über einen negativen Testnachweis i.S.d. § 3 Absatz 5 des Kalendertages, an dem sie die Einrichtung betritt, verfügt. Angesichts der besonderen Gefährdungssituation in diesen infektiologisch besonders sensiblen Einrichtungen gilt die Testpflicht ausnahmsweise auch für Kinder bis 11 Jahre und Schülerinnen und Schüler.

Da die jeweilige Einrichtung die Gefährdungslage vor Ort in der Regel am besten beurteilen kann, obliegt ihr die Entscheidung über die jeweiligen Zugangsmodalitäten unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben. Sie kann daher auch strengere Besuchsregeln erlassen und auch solchen Besucherinnen und Besuchern den Zutritt verwehren, die geimpft, genesenen und tagesaktuell getestet sind (§ 18 Absatz 1 Satz 2). Geimpfte, Genesenen oder tagesaktuell getesteten Personen, die der Personengruppe nach § 18 Absatz 3 angehören, soll der Zutritt allerdings nicht verwehrt werden können.

#### Zu Absatz 6

Da die Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 18 Absatz 1 besonders vulnerabel sind und eines besonderen Schutzes bedürfen, wird in der 27. CoBeLVO für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen die 3G-Regel eingeführt. Die Einrichtung darf ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur dann Zutritt gewähren, wenn diese geimpft, genesen oder tagesaktuell negativ getestet sind.

#### Zu Absatz 7

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 18 Absatz 1, die sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (AbsonderungsVO) in Absonderung befunden haben, oder enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, jedoch gemäß § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nicht zur Absonderung verpflichtet sind, gilt nach § 18 Absatz 7 eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden.

#### Zu Absatz 8

Beschäftigte von Einrichtungen nach § 18 Absatz 1, die aufgrund eines Infektionsfalls in der Schule (insbesondere Pflegeschule oder Schule für Gesundheitsfachberufe) einer fünftägigen Testpflicht nach § 3 Absatz 3 AbsonderungsVO unterliegen, und aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten haben, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht auch zu Zwecken der Berufsausübung nicht betreten. Bei dieser Personengruppe besteht aufgrund des in ihrer Schulklasse aufgetretenen Infektionsfalls eine erhöhte Gefahr, dass sie sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und dieses in die Gesundheitseinrichtung hineintragen. Dieser Gefahr für die besonders sensiblen und schutzwürdigen Gesundheitseinrichtungen soll durch das Betretungsverbot begegnet werden. Dies ist zum Schutz der dort regelmäßig befindlichen vulnerablen Patientinnen und Patienten sowie der übrigen Beschäftigten erforderlich. Angesichts der kurzen Dauer (5 aufeinanderfolgende Schultage) ist das Betretungsverbot auch verhältnismäßig.

#### **Zu § 22**

§ 22 regelt Ausnahmen von aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung bestehenden Pflichten.

#### Zu Absatz 1

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht die Pflicht zur Absonderung nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht für Personen, für welche die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen

bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat. Bei den in § 22 Absatz 1 Satz 1 genannten Personengruppen ist vom Vorliegen eines triftigen Grundes nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung auszugehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt § 22 Absatz 1 Satz 1 daher, dass Anträge für diese Personen als gestellt und genehmigt gelten.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und sich ins Ausland begeben, um von dort beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren und regelmäßig, aber nicht mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnsitz zurückkehren, sind nach der Coronavirus-Einreiseverordnung weder als Transportpersonal (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung) noch als Grenzpendler (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Coronavirus-Einreiseverordnung) von der Absonderungspflicht befreit. Sie sind kein Transportpersonal nach § 2 Nr. 13 Coronavirus-Einreiseverordnung, da sie nicht in die Bundesrepublik einreisen, um Personen, Waren oder Güter zu transportieren, sondern um an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a Coronavirus-Einreiseverordnung sind sie deshalb nicht, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Da diese Personen ebenso schutzwürdig wie Grenzpendler und Transportpersonal sind, ist von einem triftigen Grund für eine Ausnahme von der Absonderungspflicht auszugehen. Dem trägt die Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 trägt Rechnung.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a bis c der Coronavirus-Einreiseverordnung können die dort genannten Personen die Quarantäne unter erleichterten Bedingungen beenden. § 4 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein muss, gilt für sie nicht. Personen, die mit den in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam reisen, sind ebenfalls von § 4 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung befreit.

### Zu Absatz 2

§ 22 Absatz 2 enthält Regelungen zur Befreiung von der in § 5 Coronavirus-Einreiseverordnung geregelten Nachweispflicht.

### Zu Absatz 3



§ 22 Absatz 3 stellt klar, dass § 22 Absatz 1 und 2 nicht für Personen gelten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung.

## **Zu § 24**

§ 24 enthält Bestimmungen zu Allgemeinverfügungen der Kreisordnungsbehörden.

### Zu Absatz 1

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

### Zu Absatz 2

Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang der Maskenpflicht regeln, bedürfen abweichend von dem in § 24 Absatz 1 geregelten Grundsatz nicht des Einvernehmens des für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums.

## **Zu § 26**

Die 27. CoBeLVO tritt am 8. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. November 2021 außer Kraft.

## **3. Verweis auf FAQs**

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen 27. CoBeLVO wird ergänzend auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>) verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.